

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1968	Nummer 119
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20302	4. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Nebentätigkeitsverordnung; Tätigkeit in Ausschüssen	1542
23724	23. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete	1542
285	23. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	1542
71342	23. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Führung des Liegenschaftskatasters; Verwendung der Grundbuchnummern als Bestandsnummern	1543
71342	24. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Führung des Liegenschaftskatasters; Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen	1544

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
30. 8. 1968	Innenminister Bek. -- Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf von Zulassungen	1545
27. 8. 1968	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. -- Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1545
3. 9. 1968	Arbeits- und Sozialminister Bek. -- Nachtrag zur 34., 85. und 86. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1545
2. 9. 1968	Justizminister Bek. -- Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf (Gerichtskasse)	1546
	Personalveränderung Ministerpräsident -- Chef der Staatskanzlei	1546

20302

I.

Nebentätigkeitsverordnung
Tätigkeit in Ausschüssen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968 —
III A 4 — 1346/68

- 1 Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Nebentätigkeitsverordnung — NtV — vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64 / SGV. NW. 20302) gelten als Nebentätigkeit nicht Tätigkeiten als Vorsitzender oder Mitglied
- a) von Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen sowie
 - b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

- 1.1 Unter Buchstabe a und b fallen alle auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), — SGV. NW. 2020 —, § 32 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrO) vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), — SGV. NW. 2021 — und § 13 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), — SGV. NW. 2022 — und auf Grund sondergesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Umlegungsausschüsse

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. Verb. mit §§ 5 und 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1. DVO) vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch VO vom 10. Januar 1967 (GV. NW. S. 17) — SGV. NW. 231 —

2. die Jugendwohlfahrtausschüsse und Landesjugendwohlfahrtausschüsse

§ 13 Abs. 2 und 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) i. Verb. mit §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) und § 21 Abs. 1 und 3 JWG i. Verb. mit §§ 11 und 12 AG-JWG.

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gilt nicht für Beamte als beratende Mitglieder der Jugendwohlfahrtausschüsse und der Landesjugendwohlfahrtausschüsse, soweit sich ihre Mitwirkung aus dem Hauptamt ergibt und diesem zuzurechnen ist.

3. die Kreisbeiräte bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und die Amts- und Gemeindebeiräte bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

§ 13 Abs. 1 Buchstaben c und d des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482 / SGV. NW. 24) i. Verb. mit § 1 Buchstaben c und d der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1964 (GV. NW. S. 285 / SGV. NW. 24)

4. die Schulausschüsse

§ 12 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), — SGV. NW. 223 —

- 1.2 Nicht zu den Ausschüssen i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 1 NtV gehören, da es sich nicht um kommunale Ausschüsse handelt,

- a) die auf Grund des § 144 BBauG i. Verb. mit §§ 17 und 18 1. DVO gebildeten Gutachterausschüsse,
- b) die auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 3 BBauG i. Verb. mit § 15 1. DVO bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildeten Oberen Umlegungsausschüsse.

- 2 Wird ein Kommunalbeamter zum Geschäftsführer des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Umlegungs- oder Gutachterausschusses bestellt, so soll ihm diese Tätigkeit im Hinblick auf § 4 Abs. 1 NtV nicht als Nebentätigkeit übertragen werden. Nach § 9 Satz 2 1. DVO z. BBauG hat die Gemeinde dem Umlegungsausschuß die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen; § 137 Abs. 2 BBauG bestimmt, daß sich die Gutachterausschüsse der Verwaltung der Körperschaft, bei der sie gebildet sind, als Geschäftsstelle zur Vorbereitung ihrer Arbeit bedienen. Hierbei handelt es sich um regelmäßig anfallende Aufgaben und in der Regel der Sache nach um hauptamtliche Tätigkeiten der damit befaßten Beamten. Selbst wenn Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die Geschäftsführertätigkeit den Beamten nicht im Hauptamt übertragen, sind sie jedoch nach § 12 Abs. 3 Buchstabe b NtV gehindert, den Beamten eine Vergütung zukommen zu lassen, da ihnen diese Aufgaben im Hauptamt zugewiesen werden können (vgl. VV Nummer 2 zu § 67 Landesbeamten gesetz — LBG —, Verwaltungsverordnung vom 4. Januar 1966 — SMBI. NW. 2030 —).

- 3 Ein Kommunalbeamter, der nach § 138 Abs. 1 BBauG i. Verb. mit § 17 1. DVO zum Vorsitzenden des bei seiner Anstellungskörperschaft gebildeten Gutachterausschusses bestellt worden ist, nimmt keine Aufgabe seiner Behörde i. S. von § 4 Abs. 1 NtV wahr, weil es sich bei den Gutachterausschüssen um Landeseinrichtungen handelt. Daher kann ihm diese Tätigkeit als Nebentätigkeit übertragen werden.

— MBI. NW. 1968 S. 1542.

23724

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 8. 1968 — III A 3 — 4.15 — 3022/68

Meine RdErl. v. 4. 5. 1959 und 27. 3. 1963 (SMBI. NW. 23724) werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1542.

285

**Berichterstattung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden
Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,
Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1968 — III A 1 — 8024.1 — (III Nr. 29/68)

Nummer 2.37 meines RdErl. v. 23. 2. 1968 (SMBI. NW. 285) wird wie folgt neu gefaßt:

Der Berichtsteil über Staatsbetriebe (Abschnitt A III der Anleitung 1968) ist in den Jahresbericht mit aufzunehmen (vgl. Fußnote 6 zu Abschnitt A III der Anleitung 1968). Hier sind nur Angaben zu machen, die sich auf die Überwachung des allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutzes beziehen; die Überwachungstätigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes, des Strahlenschutzes oder der überwachungsbedürftigen Anlagen ist in Abschnitt A II des Jahresberichts einzubeziehen.

— MBI. NW. 1968 S. 1542.

71342

Führung des Liegenschaftskatasters
Verwendung der Grundbuchnummern
als Bestandsnummern

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 23. 8. 1968 — I B 2 — 8410

1 In letzter Zeit ist verschiedentlich, z. T. auch von Grundbuchämtern, angeregt worden, die Bestandsblätter des Liegenschaftsbuchs gleichlautend mit den Grundbuchblättern zu numerieren. Den Vorschlägen liegt der Gedanke zugrunde, daß es unpraktisch sei, zwei im Grundsatz gleiche Ordnungssysteme nebeneinander zu verwenden. An sich ist bereits in Nr. 13 BodSchätzÜberErl. Teil II vorgesehen, die Bestandsblätter „in der Reihenfolge der Grundbuchblätter“ zu numerieren. Zu einer Übereinstimmung der Bestandsnummern mit den Grundbuchnummern ist es jedoch nicht gekommen, weil gewisse Besonderheiten der Grundbuchnumerierung mit dem Ordnungssystem des Liegenschaftskatasters nicht in Einklang zu bringen sind.

2 Hierzu gehören folgende Fälle:

- 2.1 Die Zuständigkeitsgrenze zwischen zwei Grundbuchämtern fällt nicht mit Gemeindegrenzen oder Gemarkungsgrenzen zusammen (kommt besonders in Großstädten mit mehreren Grundbuchämtern vor).
- 2.2 Das Grundbuchamt hat mehrere Gemarkungen oder Teile von Gemarkungen zu einem Grundbuchbezirk zusammengefaßt. Möglicherweise grenzen diese Gemarkungen nicht einmal aneinander, z. B. wenn sie nach ihren Anfangsbuchstaben gruppiert wurden.
- 2.3 Das Grundbuch wird als Personalfolium geführt (§ 4 Abs. 1 GBO) und enthält infolgedessen Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen.
- 2.4 Das gleiche ist der Fall, wenn Grundstücke aus den Bezirken verschiedener Grundbuchämter vereinigt oder zugeschrieben worden sind (§§ 5 und 6 GBO).

3 Folgerungen für die Führung des Liegenschaftskatasters:

- 3.1 Es muß damit gerechnet werden, daß die Fälle 2.1 und 2.2 bei der Zusammenlegung von Amtsgerichten oder bei Änderungen der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte (z. B. im Zuge der kommunalen Neugliederung) künftig noch vermehrt auftreten. Auch Fall 2.3 tritt neuerdings häufiger auf, weil bei der Anlegung des Loseblatt-Grundbuchs teilweise mehr von § 4 Abs. 1 GBO Gebrauch gemacht wird als früher.
- 3.2 Alle diese Fälle führen dazu, daß die gleiche Grundbuchnummer innerhalb einer Gemarkung mehrfach vorkommt (Fälle 2.1, 2.3 und 2.4) oder daß innerhalb der einzelnen Gemarkung eine Vielzahl von Nummern ausfällt. Beides stellt die Wirksamkeit der Sicherungen gegen Buchungsfehler, Verlust oder falsches Einordnen von Bestandsblättern usw. in Frage, so daß ein Rationalisierungseffekt nicht mehr zu erwarten ist.
- 3.3 Wenn beabsichtigt wird, die Bestandsblätter übereinstimmend mit den Grundbuchblättern zu numerieren, so ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die Grundbuchnumerierung mit dem Ordnungssystem des Liegenschaftskatasters vereinbar ist, und ob Aussicht besteht, daß dieser Zustand auf lange Sicht erhalten bleibt. Dabei können Buchungen der Fälle 2.3 und 2.4 in Kauf genommen werden, wenn sie nur in geringer Zahl vorkommen. Am leichtesten wird sich die gleichlautende Numerierung der Grundbuch- und der Bestandsblätter erreichen lassen, wenn das Liegenschaftskataster und das Grundbuch nach einer Flurbereinigung oder einer Neuvermessung neu aufgestellt werden.

4 Werden die Bestandsblätter nach dem Grundbuch nummeriert, so ist folgendes zu beachten:

- 4.1 Die Nummer ist, wie bisher, auf dem Bestandsblatt als Grundbuch(blatt-)nummer mit der Schreibmaschine und zusätzlich an der für die Bestandsnummer bestimmten Stelle mit dem Paginierstempel einzutragen.
- 4.2 Auf Bestandsblättern, die eine mit 9 beginnende Nummer erhalten (s. u.), ist als Grundbuchnummer 0000 einzutragen.
- 4.3 Treten während einer Übergangszeit gleichlautende Bestandsnummern alter und neuer Art nebeneinander auf, so sind die alten Bestandsblätter durch die abweichende Grundbuchnummer kenntlich. Es empfiehlt sich, diese Blätter zusätzlich durch einen Karteneinreiter oder dgl. zu kennzeichnen.
- 4.4 In Datenverarbeitungsanlagen kann die Unterscheidung je nach den vorhandenen Voraussetzungen in anderer Weise kenntlich gemacht werden.

5 Besondere Fälle

5.1 Flurstücke in anderen Gemeinden

Sind in einem Grundbuch nach den §§ 4 bis 6 GBO Flurstücke aus verschiedenen Gemeinden (Gemarkungen) aufgeführt, so sind für alle betroffenen Gemeinden (Gemarkungen) Bestandsblätter mit der gemeinsamen Grundbuchnummer als Bestandsnummer anzulegen. Auf allen Bestandsblättern, die zu einem Grundbuchblatt gehören, sind unterhalb der Bestandsnummer gegenseitige Hinweise anzubringen. Die vom Namen der Gemeinde abweichende Bezeichnung des Grundbuchbezirks ist unter dem Vordruck „Grundbuch“ einzutragen und kräftig zu unterstreichen. Bestandsblätter, deren Nummer zu einem fremden Grundbuchbezirk gehört, sind in ihrer Gemeinde gesondert hinter den übrigen Bestandsblättern einzutragen. Soweit notwendig, ist auch der Name des Amtsgerichts einzutragen.

5.2 Erbbaugrundstücke

Auf dem Bestandsblatt des Grundstückseigentümers sind Flurstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, nur mit ihrer Flur- und Flurstücksnr. aufzuführen. An Stelle der Lagebezeichnung ist ein Hinweis auf das Erbbau-Bestandsblatt einzutragen. Der Flächeninhalt wird nicht angegeben.

Das Erbbau-Bestandsblatt erhält die Nummer des Erbbaugrundbuchs. Im Kopf sind der Grundstücks-eigentümer und der Erbbauberechtigte anzugeben.

Besteht ein Erbbaurecht an Grundstücken mehrerer Eigentümer, so ist das Erbbau-Bestandsblatt in eine entsprechende Zahl von Blättern zu unterteilen. Auf dem zweiten, dritten usw. Blatt ist der Erbbauberechtigte nicht zu wiederholen, sondern es ist auf Blatt 1 zu verweisen.

Für Erbbauberechtigte alter Art, für die ein Erbbaugrundbuch noch nicht angelegt ist, ist ein Erbbaustandsblatt mit einer Bestandsnummer anzulegen, die im Grundbuch nicht vorkommt, je nach der Größe des Grundbuchbezirks über 9 000 oder über 90 000.

5.3 Wohnungs- und Teileigentum

Ist gemäß § 7 Abs. 1 WEG für jeden Miteigentumsanteil ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, so sind auch die entsprechenden Bestandsblätter anzulegen. Diese Bestandsblätter enthalten an Stelle der katasterlichen Beschreibung der Flurstücke einen Hinweis auf ein zusätzliches Bestandsblatt, das für das Grundstück anzulegen ist. Dieses Bestandsblatt erhält eine Nummer über 9 000 oder über 90 000. Als Eigentümer wird angegeben „Die Wohneigentümer“ oder „Die Teileigentümer“, dazu der Hinweis auf die betreffenden Bestandsblätter.

Besteht gemäß § 7 Abs. 2 WEG ein gemeinschaftliches Wohnungsgrundbuch (Teileigentumsgrundbuch), so wird dementsprechend ein gemeinsames Bestandsblatt angelegt. Die einzelnen Wohnungs-(Teil-)eigentümer werden auf dem Beiblatt II zum Bestandsblatt angegeben.

Wohnungs- und Teilerbbaurechte sind entsprechend zu behandeln.

5.4 Anteilseigentum

Ist ein Flurstück, an dem Anteilseigentum besteht, im Grundbuch nicht als Ganzes gebucht, sondern mit den einzelnen Anteilen auf den Grundbuchblättern der betreffenden Eigentümer, so ist entsprechend Nr. 5.3 Abs. 1 zu verfahren. Die Anteile werden auf den Bestandsblättern der Eigentümer nachrichtlich angegeben, d. h. ohne die beschreibenden Angaben, aber mit einem Hinweis auf das besondere Bestandsblatt.

5.5 Nicht gebuchte Flurstücke

Flurstücke, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, sind auf Bestandsblättern mit Nummern über 9 000 oder über 90 000 nachzuweisen. Soweit bestimmte Körperschaften als Eigentümer bekannt sind, sind zweckmäßig entsprechende Bestandsblätter anzulegen.

Im übrigen soll nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gegliedert werden, z. B. nach dem Anliegeregiont an den einzelnen Gewässern 2. und 3. Ordnung. Für nicht gebuchte Straßenflächen sind Bestandsblätter entsprechend den gesetzlichen Eigentumsverhältnissen anzulegen. Soweit Flurstücke Bestandteile qualifizierter Straßen sind, ist die frühere Angabe „Nicht ermittelte Eigentümer“ überholt.

Die Bestandsblattnummern über 9 000 oder über 90 000 können in ihrer natürlichen Folge vergeben werden, ohne daß Untergliederungen für die verschiedenen Anlässe gebildet werden, die zur Anlegung dieser Bestandsblätter führen.

— MBl. NW. 1968 S. 1543.

71342

Führung des Liegenschaftskatasters

Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 8. 1968 — I B 2 — 8011

i) Im Zusammenhang mit der Anschaffung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen) ist bei mehreren Kommunalverwaltungen die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch das Liegenschaftskataster vorteilhaft auf derartigen Anlagen geführt werden könnte. Um die damit zusammenhängenden katalogtechnischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen auf Grund konkreter praktischer Erfahrungen beurteilen zu können, hatte ich im Jahre 1963 einem Vorschlag der Stadt Essen zugestimmt, nach dem das Liegenschaftskataster von Essen versuchsweise auf einer IBM-Anlage 1401 geführt werden sollte. Dieser Versuch hat die Vermutung bestätigt, daß die in der Fachliteratur bekannt gewordenen Lösungen aus Österreich und Hessen, sowie die Konzeptionen einiger weiterer Bundesländer für die ganz anders gelagerten Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen nicht vorteilhaft sein würden.

2.1 Es ist zunächst eine grundsätzliche Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, für die Führung des Liegenschaftskatasters EDV-Anlagen zu benutzen, denn die Bewegungen im Liegenschaftskataster bestehen nicht in der Massenverarbeitung kurzlebiger Daten, und ein sehr hoher Anteil der Bestände wird in vielen Jahren nicht verändert. Hinzu kommt, daß das Liegenschaftskataster für den Übergang auf EDV-Anlagen vollständig neu aufgestellt werden muß, und daß wegen der Verbindung mit dem Grundbuch gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen, die von Natur aus automationsfeindlich sind.

2.2 Es hat sich ergeben, daß weder wirtschaftliche noch organisatorische Vorteile zu erwarten sind, wenn speziell für die Führung des Liegenschaftskatasters im Umfang einer Großstadt oder eines Landkreises eine eigene EDV-Anlage beschafft oder angemietet würde.

2.3 Ist bei einer Verwaltung ohnehin eine EDV-Anlage vorhanden, so ändern sich zwar die Gesichtspunkte, unter denen die Aufwendungen zu beurteilen sind, durchschlagende Vorteile sind jedoch nicht zu erwarten, solange das Liegenschaftskataster ohne Beziehung zum sonstigen Verwaltungsgeschehen nur zu seiner eigenen Laufendhaltung auf der EDV-Anlage geführt wird.

2.4 Von Grund auf anders ist das Für und Wider zu beurteilen, wenn das Liegenschaftskataster im Rahmen einer integrierten Datenverarbeitung als schlechthin unentbehrliche Grundlage für alle grundstücksbezogenen Angaben dient. Da es selbstverständlich ist, daß dieser Datensatz schon im Interesse der Funktionsfähigkeit eines solchen Systems ständig auf dem laufenden sein muß, wäre es unwirtschaftlich, das Liegenschaftskataster als solches in herkömmlicher Weise zu führen und dann seine Angaben in den Datenspeicher zu übernehmen.

3 Für die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters im Rahmen eines solchen integrierten Datensystems werden z. Z. Verfahrensvorschriften bearbeitet, die u. a. die gesteigerte Leistungsfähigkeit der neueren EDV-Anlagen berücksichtigen. Das Liegenschaftskataster bleibt als Einrichtung und in seiner Führung auch in der neuen Form eine Auftragsangelegenheit des Landes. Aus dieser Sicht muß es auch in Zukunft allen Anforderungen gerecht werden, die sich aus seinen bisherigen Aufgaben ergeben. Darüber hinaus muß die Einheitlichkeit des herkömmlich geführten und des in EDV-Anlagen gespeicherten Liegenschaftskatasters trotz der äußerlichen Unterschiede erhalten bleiben. Die kreisfreien Städte und die Landkreise werden daher gebeten, von eigenen Versuchen zur Umstellung des Liegenschaftskatasters abzusehen und die Verfahrensvorschriften abzuwarten.

4.1 Dagegen bestehen keine Bedenken, daß bereits mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen wird, die für die Umstellung notwendig sind. Hierzu gehören

1. der Abschluß der Umgliederung der Nutzungsarten gemäß Nummer 7 des RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBl. NW. S. 130 / SMBL. NW. 71342).
2. die Umnummerierung etwa noch vorhandener Flurstücke mit Bruchnummern,
3. die Übernahme der laufenden Nummern aus dem Bestandsverzeichnis des Grundbuchs in die Bestandsblätter,
4. die Übertragung ungebuchter Flurstücke in qualifizierte Straßen auf Bestandsblätter, die auf den betreffenden Baulastträger lauten,
5. die Umnummerierung der Bestandsblätter, soweit sie nach meinem RdErl. v. 23. 8. 1968 (MBl. NW. S. 1543 / SMBL. NW. 71342) in Frage kommt.

4.2 Im einzelnen ist dabei zu beachten:

Zu 1. Die Umgliederung soll ohnehin bis zum 31. 12. 1968 abgeschlossen sein.

Zu 2. Bei Flurstücknummern der früheren preußischen Numerierung wird nur der Nenner gestrichen. Flurstücke mit dem Nenner „halb“ sind möglichst zu vereinigen, ggf. nach Verlegung der Gemarkungsgrenze. Flurstücke mit Nummern der Reichsnumerierung erhalten neue Nummern. Das Grundbuchamt erhält vergleichende Nummernverzeichnisse oder Auszüge aus dem Veränderungsnachweis, und zwar für jedes Grundbuchblatt besonders. Die Eigentümer sind ebenfalls von der Umnummerierung zu benachrichtigen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

Zu 3. Bei der Entnahme der laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses ist mindestens zu prüfen, ob die katalogtechnische Bezeichnung der Flurstücke und die Eigentümerangaben im Grundbuch und im Liegenschaftskataster übereinstimmen. Abweichungen sind zu beheben. Die Nummern sind vor Spalte 1 des Bestandsblatts einzutragen.

- Zu 4. Die Flurstücke sind nach Straßen zusammenzufassen. Wenn es zweckmäßig erscheint, den Bestand zu unterteilen, sind für die einzelnen Straßen getrennte Bestandsblätter anzulegen.
- 5 Die Gesichtspunkte, nach denen die Führung des Liegenschaftskatasters auf EDV-Anlagen zu beurteilen ist (Abschnitte 2.2 bis 2.4), sind auf die Ausführung vermessungstechnischer Berechnungen mit elektronischen Tischrechnern und Kleinrechenanlagen nicht anwendbar. Ich habe hierzu in einem nicht veröffentlichten, an die Regierungspräsidenten gerichteten RdErl. v. 29. 11. 1966 — I B 3 — 7117 — eingehend Stellung genommen.

— MBl. NW. 1968 S. 1544.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Widerruf von Zulassungen

Bek. d. Innenministers v. 30. 8. 1968 —
III B 3 — 32.43.22 — 6440/68

Bei der Zweijahresprüfung hat der Vergaserbrandlöscher mit der Zulassungs-Kenn-Nummer:
P 2 — 2/66 — Bek. v. 12. 10. 1966 (MBl. NW. S. 1951)
nicht den Anforderungen genügt. Ich habe deshalb die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb dieses Vergaserbrandlöschers mit Bescheid vom **26. Juni 1968** widerrufen.

Die Herstellerfirma hat die Zurückziehung der Zulassung für das Sonderlöschmittel mit der Zulassungs-Kenn-Nummer:

PL — 1/65 — Bek. v. 1. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1197)
beantragt, da sie dieses Löschpulver nicht mehr herstellt oder vertreibt. Ich habe deshalb die Zulassung mit Bescheid vom **15. August 1968** widerrufen.

— MBl. NW. 1968 S. 1545.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 8. 1968 — III/B 2 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 18. Juli 1968
Dipl.-Kfm. Kurt Stahlhake, Köln

am 30. Juli 1968
Rechtsanwalt Klaus Burger, Düsseldorf

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 10. Mai 1968, durch Tod
Dr. rer. oec. Bruno Schwaller, Hiltrup-Westf.

am 28. Juni 1968, durch Tod
Dipl.-Kfm. Dr. Paul Schmidt, Münster-Westf.

am 7. August 1968, durch Verzicht
Dipl.-Volksw. Wilhelm Höffer, Duisburg

am 20. August 1968, durch Verzicht
Dr. Rolf Sturm, Herdecke

Als vereidigte Buchprüfer

am 23. Juni 1968, durch Tod
Gustav Albert Trockels, Essen

am 30. Juli 1968, durch Tod
Helmut Braun, Hüttental-Weidenau.

— MBl. NW. 1968 S. 1545.

Arbeits- und Sozialminister

Nachtrag zur 34., 85. und 86. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1968 —
III A 5 — 8715

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

Nachtrag zur 34. Zulassung

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus
Pyrotechnische Fabriken
56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstands und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Kanonenschlag.Kal.a (Alte Bezeichnung „Kanonenschlag“)	036 a	BAM 1139 II

85. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co.
GmbH, Pyrotechnische Fabrik
5208 Eitorf/Sieg, Postfach 147

Bezeichnung des Gegenstands und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Kubischer Kanonenschlag	25 b	BAM 2090 II

86. Zulassung

Importeur: Firma Franz Keller oHG
464 Wattenscheid, Im Steinhof

Hersteller:

Lfd. Nr. zu 1 u. 2	VEB Pyrotechnische Fabriken, Berlin-Buchholz
3	Nankai Fireworks Co. Ltd., Osaka/Japan
4 u. 5	Goou Chien Fireworks Mfg. Co. Ltd., Chung Li, Taiwan (Formosa)

Bezeichnung des Gegenstands und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1. Fliegendes Leuchtbukett	105	BAM 2062 II

2. Pot à feu	104	BAM 2063 II
3. Satellit	52	BAM 2064 I
4. Silberrad	051	BAM 2065 II
5. Japanische Triangelsonne	050	BAM 2066 II

— MBl. NW. 1968 S. 1545.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Düsseldorf (Gerichtskasse)**

Bek. d. Justizministers v. 2. 9. 1968 —
5413 E — I B. 60

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf (Gerichtskasse) ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel. Durchmesser 35 mm

Umschrift: Gerichtskasse Düsseldorf

Kennziffer: 11

— MBl. NW. 1968 S. 1546.

Personalveränderung**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen:**

Es ist ernannt worden:

Rechtsrätin Dr. E. Müller unter Versetzung aus dem Kommunalienamt zur Verwaltungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1968 S. 1546.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.